

119. Ist die Revision zulässig, wenn das angefochtene Berufungs-
urteil nach rechtskräftiger Zuerkennung der Hauptforderung nur noch

den ursprünglich als Nebenforderung geltend gemachten Zinsanspruch zum Gegenstande hat?
 C.P.D. §§. 3—9. 508.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1882 i. C. H. (Kl.) w. F. (Bekl.)
 Rep. I. 381/82.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt bei weitem die in §. 508 Abs. 1 C.P.D. vorgeschriebene Revisionssumme von 1500 M. Mit Rücksicht auf die in §. 508 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Vorschriften der §§. 3—9 C.P.D. zur Anwendung kommen, hält jedoch der Beklagte die Revision für unzulässig, weil der gedachte §. 4 bestimmt:

„Für die Wertberechnung ist die Zeit der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden.“

Nun handelt es sich allerdings zur Zeit lediglich um einen Anspruch auf Verzugszinsen, welcher ursprünglich mit dem Anspruche auf die Hauptschuld als Nebenforderung klagend geltend gemacht war. Gleichwohl muß aber die Revision für zulässig erachtet werden, da bei der jetzigen Lage der Sache der Zinsanspruch seinen accessorischen Charakter verloren hat, vielmehr — neben den Kosten des Rechtsstreites — allein noch in lite ist und mithin jetzt die Hauptsache des Rechtsstreites bildet. Denn bezüglich der ursprünglichen Hauptschuld von # 1605.25 os. ist der Rechtsstreit durch das, insoweit die frühere Revision des Beklagten zurückweisende Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1882 zu Ungunsten des Beklagten bereits endgültig entschieden; für die infolge der Zurückverweisung erlassene anderweite Entscheidung in der Berufungsinstanz, welche gegenwärtig mit der Revision angefochten wird, hat daher der Zinsanspruch die Bedeutung einer selbständigen Forderung gewonnen. Da nur noch über den Zinsanspruch zu entscheiden ist, fällt der Gegensatz zwischen Hauptsache und Nebenforderungen ganz weg und muß es als unerheblich erscheinen, daß die jetzige Hauptsache in einem früheren Stadium des Rechtsstreites nur eine Nebenforderung

gebildet hat. Die §§. 3—9 C.P.D. können überhaupt — wie schon in der Entscheidung der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 29. September d. J.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 383 flg. näher ausgeführt ist — ungeachtet des Umstandes, daß in §. 508 Abs. 2 C.P.D. nicht ausdrücklich eine „entsprechende“ Anwendung vorgeschrieben ist, für die Berechnung der Revisionssumme nur unter den Abweichungen, welche sich aus der Verschiedenheit der beiden Anwendungsfälle notwendig ergeben, als anwendbar betrachtet werden, wie denn z. B. auch nicht der im §. 4 genannte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Berechnung der Revisionssumme entscheidend sein muß. Ebenso ist auch der Grund und Zweck, aus welchen die Bestimmungen in §§. 3—9 a. a. D. für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes gegeben sind, für die Revisionssumme und die Annahme der Revisibilität nur zum Teil zutreffend.“...